

DER TÜRKISCHE VERFASSUNGSGERICHTSHOF UND SEINE RECHTSPRECHUNG

von

A. Ülkü AZRAK

Assistent an der rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Istanbul

I. EINLEITUNG

Der zeitgenössische Staat wird als Rechtsstaat qualifiziert. Hinter dieser Qualifikation steckt das Bestreben, den Handlungen des Staates, als höchster politischer Institution, unter dem juristischen Gesichtspunkt gewisse Schranken zu setzen. Zu diesen Schranken gehört auch die Kontrolle der Staatsakte durch unparteiische bzw. unabhängige Organe des Staates. Dabei ist die Prüfung der rechtsetzenden Akte des Parlaments auf ihre Gültigkeit das wichtigste Element des Rechtsstaates, weil sie mit der Bewahrung der Verfassungsordnung und dem Schutz der individuellen Rechte und Freiheiten, die in der Staatsverfassung verankert sind, am engsten verknüpft ist.

Die Schöpfer der türkischen Verfassung v. 1961, die dem langjährigen Bestreben nach den rechtsstaatlichen Garantien in der Türkei gerecht zu sein wussten, haben grossen Wert darauf gelegt, ein hohes Gericht zu gründen, das sich primär mit der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit der legislativen Akte des Parlaments beschäftigt, indem sie diese Einrichtung in acht umfangreichen Artikeln (u. z. Art. 145-152 der Verfassung) geregelt

ABKÜRZUNGEN

Verf. : Verfassung, VerfGH. : Verfassungsgerichtshof, VerfGHG : Das Gesetz über Errichtung und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs (Verfassungsgerichtshofsgesetz) vom 22 April 1962.

haben. Dieses Gericht ist, wie auch sein Titel lautet, ein Verfassungsgericht im wahren Sinne¹, auch wenn sein Kompetenzbereich nicht so weit ist wie z. B. der des deutschen Bundesverfassungsgerichts bzw. des italienischen Verfassungsgerichtshofs².

Die Schaffung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei kann man als eine Reaktion auf die positivistisch - dezisionistische Rechtsauffassung der vorkonstitutionellen Zeit, nach welcher alles rechtens ist, was der Gesetzgeber beschlossen hat, betrachten³. Die Unterwerfung der legislativen Akte des Parlaments einer nachträglichen Kontrolle durch das Verfassungsgericht, stellt also die Überwindung dieser zum Absolutismus führenden positivistischen Einstellung und hiermit einen rühmlichen Sieg der Rechtsstaatsidee in der Türkei dar.

1) Nach der Definition **Friesenhahn's** "ist das Verfassungsgericht ein Gericht, dessen besondere Aufgabe es ist, über Fragen der Auslegung und Anwendung der Verfassung zu entscheiden" (Vgl. **Ernst Friesenhahn**, Verfassungsgerichtsbarkeit, im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 11, S. 82). Aus diesem Grund wird, nach seiner Auffassung, ein Gericht, das primär über einen anderen Gegenstand entscheidet, nicht als Verfassungsgericht tätig, auch wenn seine Rechtsprechung mittelbar dem Schutz der Verfassung dient. Dieser Friesenhahnschen These muss hier beigepllichtet werden.

2) Bekanntlich haben das deutsche Bundesverfassungsgericht und der italienische Verfassungsgerichtshof die umfassendste Zuständigkeit. Es muss auch bemerkt werden, dass der türkische Verfassungsgeber im grossen und ganzen dem deutschen und italienischen Vorbild der Verfassungsgerichtsbarkeit gefolgt ist. Deshalb kann man z. B. die Ursprünge des Normenkontrollsystems der türkischen Verfassungsgerichtsbarkeit in dem deutschen und italienischen System finden.

3) Besonders zwischen 1950 und 1960 war die Tendenz, den Volksrepräsentanten eine schrankenlose Macht zuzuerkennen, sehr augenfällig. Diese Tendenz zeigte sich vor allem bei den Willkürakten der Legislative, die sich mit den einzelnen Bestimmungen der Verfassung v. 1924 in klarem Widerspruch befanden. Durch einfache Gesetze wurden manchen Bestimmungen der Verfassung verschiedene Geltungsbeschränkungen auferlegt, die sich stillschweigend ausserhalb der Verfassung vollzogen. So hat die Verfassung, die als "Lex Fundamentalis" eine absolute Geltung haben soll, mehr und mehr ihre Verpflichtungskraft eingebüsst, weil es damals keine rechtsprechende Stelle gab, die zuständig war, die verfassungswidrigen Akte des legislativen Organs unabhängigerweise nachzuprüfen.

II. DIE ORGANISATION UND DIE AUFGABEN DES VERFASSUNGSGERICHTS :

1. Die Vorschriften über die Organisation des Verfassungsgerichtshofs finden sich sowohl in der Verfassung (Art. 145 - 146) wie auch im Gesetz über Errichtung und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs v. 22. April 1962 (Art. 2-15, 18, 19). Danach setzt sich der türkische Verfassungsgerichtshof aus 15 ständigen und 5 Ersatzmitgliedern zusammen. Von den ständigen Mitgliedern werden 5 durch die Grosse Nationalversammlung, 8 durch hohe Gerichte (d.h. Kassationshof, Staatsrat und Rechnungshof) und 2 durch den Republikpräsidenten gewählt. Die Mitglieder, die durch die Grosse Nationalversammlung gewählt werden, dürfen gemäss Art. 145 Verf. weder der Volksversammlung, noch dem Republiksenat angehören⁴.

Mit dieser Bestimmung, die die Wahl der Verfassungsrichter aus der Mitte des Parlaments nicht zulässt, hat der Verfassungsgeber vor allem darauf abgezielt, den apolitischen Charakter des Verfassungsgerichts zu garantieren, obwohl diese Regelung m. E. nicht ausreicht, um die politischen Momente bei der Richterwahl restlos auszuschalten⁵.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind höhere Richter. Diese Tatsache hängt hauptsächlich mit der Qualität des Verfassungsgerichts als höchstem Gericht der Republik und als einem selbständigen Verfassungsorgan zusammen.

4) Die Volksversammlung und der Republiksenat bilden das Parlament der zweiten türkischen Republik, das ja den Titel "Grosse Nationalversammlung" trägt. Die Gesetzgebungsfunktion kommt laut Art. 64 Verf. diesen beiden Parlamentskammern zu, von denen der Republiksenat ein neugegründetes Organ ist. Die andere, d.i. die Volksversammlung besteht schon seit der Errichtung der ersten Republik im Verfassungleben der Türkei.

5) Die Nachteile des Systems, das die Auswahl der Verfassungsrichter in die Hand der politischen Legislativkörperschaften legt, haben sich schon damals bemerkbar gemacht, als die Wahl der Verfassungsrichter durch die Grosse Nationalversammlung sich solange hinauszögern musste, bis sich die Mehrheit derselben für einzelne Bewerber bereit fand (Vgl. A. Ülkü Azrak, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei, abgedruckt i. Jahrb. d. Öff. Rechts, NF, Bd. 11, S: 80):

Was die Voraussetzungen für das Richteramt anbelangt, so müssen die Verfassungsrichter laut Art. 145 Verf.

a. das 40. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 65 Jahre sein,

b. aa) an einem höheren Gericht als Richter oder Staatsanwalt tätig gewesen sein oder

bb) 5 Jahre auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der politischen sowie ökonomischen Wissenschaften an einer Universität gelehrt haben oder

cc) 15 Jahre anwaltschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben,

c. nicht wegen einer strafbaren Handlung, die nach dem Richtergesetz der Ernennung zum Richter entgegensteht, verfolgt oder verurteilt werden oder gewesen sein.

Während der Amtsdauer können die Verfassungsrichter keine anderen öffentlichen oder privaten Tätigkeiten übernehmen. Diejenigen, die gegen dieses Nebenbeschäftigungsverbot verstossen, verlieren ihre Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof. Über den Amtsverlust eines Verfassungsrichters entscheidet der Gerichtshof selbst. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist durch Entscheidung des Gerichtshofs, die mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder getroffen werden muss, vom Amt zu entheben, wenn es

a. wegen einer strafbaren Handlung, die im Richtergesetz als Entlassungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, oder

b. aus gesundheitlichen Gründen seine Aufgaben nicht ordnungsgemäss erfüllen kann, oder

c. einen Monat seinen Dienspflichten ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist.

Die Verfassungsrichter können auf ihren Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 65. Lebensjahr erreicht haben (Art. 146 Verf.) Ausserdem können sie jederzeit ihre Entlassung beantragen.

2. Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs lassen sich in 4 Kategorien teilen: A — Normenkontrolle, B — Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Parlamentsentscheidungen über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Abgeordneten, C — Quasi-strafrechtliche Aufgaben, D — Administrative Aufgaben.

A — Normenkontrolle erstreckt sich auf die Prüfung von Gesetzen und Geschäftsordnungen der beiden legislativen Kammern auf ihre Verfassungsmässigkeit hin. Sie vollzieht sich auf zweierlei Wegen, u.z. a) auf dem Wege einer abstrakten Normenkontrolle, die die Erhebung einer Anfechtungsklage voraussetzt, und b) auf dem Wege einer konkreten Normenkontrolle, die auf Grund der Vorlage des Prozessgerichts erfolgt.

B — Nach Art. 79 Verf. kann die parlamentarische Immunität eines Abgeordneten auf Grund des Beschlusses der Parlamentsmitglieder aufgehoben werden, wenn er sich eine strafbare Handlung hat zuschulden kommen lassen. Gegen diesen Parlamentsbeschluss kann der Abgeordnete innerhalb von 7 Tagen den VerfGH anrufen, worauf dieser die Vereinbarkeit desselben mit der Verfassung und den Geschäftsordnungen der legislativen Kammern überprüft.

C — In der Verfassung sind auch quasi-strafrechtliche Verfahren vorgesehen. Sie sind zwar keine echten verfassungsgerichtlichen Verfahren, wegen ihres politisch erheblichen Charakters jedoch hat der Verfassungsgeber es vermieden, sie den Gewöhnlichen Strafgerichten zuzuweisen. Dies sind folgende:

a. Verfahren auf Anklage gegen den Staatspräsidenten wegen Hochverrat und gegen Minister, höhere Richter sowie den Generalstaatsanwalt wegen ihrer strafbaren Handlungen bei der Ausübung ihrer Funktionen (Art. 99, 147 Verf.; Art. 20 VerfGHG.).

b. Verfahren zum Verbot politischer Parteien. Nach dem Wortlaut des Art. 57 Verf. "müssen das Statut, das Programm und die Tätigkeit politischer Parteien den Verfassungsgrundsätzen der demokratischen und laizistischen Republik, die sich auf die Menschenrechte stützt, der Unteilbarkeit des Landes und des Volkes entsprechen". Die Parteien, die gegen diese Gebote verstossen, werden durch die Entscheidung des VerfGH. verboten.

D — Oben sind diejenigen Aufgaben des VerfGH. erörtert worden, die zum Bereich der formellen Verfassungsgerichtsbarkeit gehören⁶. Der VerfGH. hat ausser diesen auch noch administrative

6) Sie sind solche Aufgaben, deren Lösung dem VerfGH. als einem Rechtsprechungsorgan obliegt, Näheres über die Bedeutung der formellen

Aufgaben, bei denen es sich erstens um die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Staatsrats sowie des Präsidenten des Konfliktgerichtshofes, zweitens um die Prüfung der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien über die Herkunft ihrer finanziellen Mittel handelt.

Wie aus dem Vorausgegangenen zu entnehmen ist, ist in dem System der türkischen Verfassungsgerichtsbarkeit für die Entscheidung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten, die nur in Bundesstaaten wie z. B. in Deutschland, Österreich etc. vorkommen (d.h. Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern oder zwischen verschiedenen Ländern) kein Raum und zwar aus dem einfachen Grund, weil die Türkei ein Einheitsstaat ist. Die Gültigkeit der allgemeinen Wahlen zu prüfen, gehört nicht zum Aufgabenbereich des VerfGH; sondern zu dem des Wahlprüfungsausschusses, der sich aus elf Richtern zusammensetzt, welche von den Versammlungen des Kassationsgerichts und Staatsrates (aus der Mitte derselben) gewählt werden. Schliesslich ist das Rechtsinstitut der Verfassungsbeschwerde in der Verfassung nicht vorgesehen, was allerdings m. E. gewisse Nachteile für die rechtsstaatliche Garantie der fundamentalen Rechte und Freiheiten der Bürger mit sich bringt.

III. DAS VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT VON GESETZEN :

Bei der Untersuchung der Grundsätze des Verfahrens vor dem VerfGH. werden wir uns darauf beschränken, die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zu erörtern, weil die übrigen Verfahrensarten sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafprozessrechts richten.

Verfassungsgerichtsbarkeit siehe: **Ernst Friesenhahn**, Die Staatsgerichtsbarkeit (Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2) S. 534.

7) Dass im System der türkischen Verfassungsgerichtsbarkeit dem Bürgern kein Beschwerderecht gegen die Verletzung seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zum VerfGH, eingeräumt ist, ist wohl auf die Absicht des Verfassungsgebers zurückzuführen, den VerfGH nicht zu überlasten.

1. ABSTRAKTES NORMENKONTROLLVERFAHREN :

Die Verfassung spricht von einer Anfechtungsklage, die vom Republikpräsidenten, von den politischen Parteien sowie ihren Fraktionen, von den Gruppen der Abgeordneten, bestehend aus mindestens 1/6 der Mitglieder der betreffenden legislativen Kammern, vom Richterrat, vom Kassationshof, vom Staatsrat und von den Universitäten erhoben werden kann (Art. 149 Verf.). Die Anfechtungsklage gegen ein Gesetz ist mit einer abstrakten Normenkontrolle verbunden, wenn auch in der Verfassung die Bezeichnung "abstrakte Normenkontrolle" niemals gebraucht worden ist.

Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von 90 Tagen von dem Zeitpunkt an, wo das beanstandete Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, erhoben werden, um im Eingangsverfahren angenommen zu werden.

Die Rechtsnormen, die vom VerFGH. für verfassungswidrig erklärt werden, verlieren formell ihre Gültigkeit, d.h. sie treten zu dem Zeitpunkt der verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung derselben ohne weiteres ausser Kraft, wenn nicht der VerFGH. dafür einen Termin festsetzt, der keinesfalls sechs Monate überschreiten darf (Art. 152 Verf.).

2. KONKRETES NORMENKONTROLLVERFAHREN :

Die Gesetze können auch auf dem Wege einer konkreten Normenkontrolle auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden. Das konkrete Normenkontrollverfahren geht folgenderweise vor sich:

Die Parteien einer bei einem ordentlichen Gericht oder bei dem Staatsrat (also dem Obersten Verwaltungsgericht) anhängigen Prozesses können die Frage der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes, das in dem betreffenden Fall anzuwenden ist, aufwerfen. Wenn das Prozessgericht von der Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes oder der einzelnen Bestimmungen desselben überzeugt ist, muss es diese Frage dem VerFGH. vorlegen und sein Verfahren bis zur Entscheidung desselben aussetzen (Art. 151 Verf.).

Die Voraussetzungen der konkreten Normenkontrolle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erstens muss der Antrag auf Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes von einer der Prozessparteien gestellt werden, oder das Prozessgericht muss den diesbezüglichen Antrag beim VerfGH. von Amts wegen stellen.

Zweitens muss die Frage der Verfassungsmässigkeit des in Betracht kommenden Gesetzes entscheidungserheblich sein, d.h. sie muss eine Wirkung für die Entscheidung des Prozessgerichts haben.

Drittens ist der Antrag der Prozessparteien sowie die Vorlage des Prozessgerichts mit einer Begründung zu versehen.

3. GEMEINSAME GRUNDSÄTZE BEIDER NORMENKONTROLLVERFAHREN :

Die allgemeinen Grundsätze der Normenkontrollverfahren können folgenderweise zusammengefasst werden:

a — Das Verfahren wird von dem Oficialprinzip beherrscht. Das hängt mit dem objektiven Charakter des Verfahrens zusammen. Aus dieser Tatsache ergeben sich folgende Schlüsse:

aa) Der VerfGH. muss die objektive Wahrheit ex officio erforschen. Er ist an die Begründung des Klägers bzw. des vorlegenden Gerichts nicht gebunden.

bb) Werden nur bestimmte Vorschriften eines Gesetzes beanstandet, so kann der VerfGH. das ganze Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufheben, falls die Aufhebung der beanstandeten einzelnen Vorschriften des Gesetzes dazu führen würde, dass es überhaupt nicht angewendet werden kann (Art. 28 VerfGH.).

b — Die Sitzungen des VerfGH. sind nicht öffentlich. Bei dem Normenkontrollverfahren wird in der Regel nur nach Massgabe der Akten entschieden. Der VerfGH. kann allerdings einzelne Personen auffordern, Erklärungen zu einzelnen Punkten abzugeben, wenn es sich als notwendig erweist.

c — Die Aufhebung einer Rechtsnorm durch den VerfGH. hat keine rückwirkende Kraft. Aus diesem Grund hat sie keine Wirkung auf Rechtsakte, die schon vor ihr ergangen sind.

d — Die Aufhebung einer verfassungswidrigen Norm durch den VerfGH. hat eine allgemeinbindende Wirkung bzw. Gesetzeskraft. Die verfassungswidrige Norm wird also *erga omnes* aufge-

hoben. Dennoch kann der VerFGH. im konkreten Normenkontrollverfahren u. U. die Wirkung der Aufhebung der beanstandeten Norm auf die Prozessparteien beschränken (Wirkung inter partes; Art. 152 Verf.).

IV. DIE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS VON 1962 BIS 1964 :

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN :

Obwohl die Rechtsprechung des türkischen Verfassungsg Gerichtshofs noch in den Kinderschuhen steckt⁸⁾, ist es schon interessant, nach welchen Grundgedanken der VerFGH. sich in verschiedenen verfassungsrechtlichen Bereichen richtet; weil in der Türkei zum ersten Mal durch die Verfassung v. 27. Mai 1961 die Möglichkeit eröffnet worden ist, sich mit dem Anspruch auf die Prüfung der Vereinbarkeit der gesetzlichen Normen mit der Verfassung an den Verfassungsrichter zu wenden.

Die Bestimmungen der Verfassung haben dem Gesetzgeber auf manchen Gebieten einen grossen Spielraum gesetzgeberischen Ermessens eingeräumt. Die wichtigste Aufgabe des VerFGH. war es, festzustellen, ob der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Schranken dieses Ermessens eingehalten oder überschritten hat. Besonders mit dem Problem, wie die Bewahrung der Gesellschaftsordnung mit der freien Gestaltung derselben in Einklang zu bringen ist, hat sich der VerFGH. mehrfach befassen müssen.

So hat der türkische Verfassungsg Gerichtshof in kurzer Zeit zahlreiche Entscheidungen gefällt, die die wesentlichsten Probleme des Verfassungsrechts berühren. In diesen Entscheidungen allerdings erwies sich der VerFGH. öfters als wenig mutig manchmal auch als zu liberal, so dass die festgestellten Lösungen sich meistens den Bedürfnissen des Landes nicht anpassten.

Vor allem ist gegen die Stellungnahme des VerFGH. zur Methodik der Verfassungsauslegung vieles einzuwenden. Tatsächlich hat sich der VerFGH. in manchen Entscheidungen auf die Auslegung des Willens des Verfassungsgebers beschränkt und hat angenommen, dass dieser subjektive Wille massgebend ist. Er hat sich zum Bei-

8) Der VerFGH hat erst im Jahre 1962 angefangen, seine Tätigkeit auszuüben.

spiel in der Begründung einer Entscheidung v. 5.7.1963 (E. 170, K. 178) zu sehr auf die Äusserungen der Mitglieder der verfassungsgebenden Versammlung bzw. des Hauptausschusses derselben berufen, anstatt diese Äusserungen mit Vorsicht heranzuziehen. In einer anderen Entscheidung ist er dagegen zu der richtigen Feststellung gekommen, dass die Verfassung eine innere Einheit darstellt und dass es unangebracht wäre, das Gesamtsystem der Verfassung und den Sinnzusammenhang zwischen den einzelnen Bestimmungen derselben ausser Acht zu lassen und diese Bestimmungen nur isoliert zu betrachten (8.4.1963/E. 16, K. 83).

2. GRUNDRECHTE :

Die Freiheitsauffassung der Verfassung v. 1924, wonach die Freiheiten sich darauf beziehen, was die Gesetze gewähren, beliess dem Einzelnen nur einen beschränkten Freiheitsraum und eröffnete dem Staat die Möglichkeit unbeschränkter Eingriffe⁹. Der Verfassungsgeber der zweiten Republik dagegen ist dem Vorbild der modernen Verfassungsgesetze folgend von derjenigen Freiheitsauffassung ausgegangen, nach welcher der Einzelne vor dem Staat existierende absolute Grundrechte und Freiheiten hat. In diesem Sinne heisst es im Bericht des Verfassungsausschusses der Repräsentantenversammlung: "In der Verfassung sind solche Formulierungen möglichs vermieden, die zu den ewigen doktrinellen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die fundamentalen Rechte des Individuums dem Naturrecht entspringen, führen könnten. Dagegen wurde betont, dass diese Rechte nicht nach der Willkür der politischen Macht zu sehr beengt oder gar vernichtet werden können".

Der Status negativus sowie der Status positivus der Bürger sind im 2. Teil der Verf. geregelt, der einen umfassenden Grundrechtskatalog enthält. Das System und die logische Reihenfolge der Grundrechte in der Verfassung der zweiten Republik sind sehr bemerkenswert. Auf die Bestimmungen, welche die Grundlagen des Systems der fundamentalen Rechte betreffen, folgen die Vor-

9) Hierzu vgl. **Yevuz Abadan**, Die Entstehung der Türkei und ihre Verfassungsrechtliche Entwicklung bis 1960 (abgedruckt im Jahrb. d. Öff. Rechts, NF., Bd.) S. 415.

schriften über den Status negativus (Art. 14.-34 Verf.). Der dritte und vierte Abschnitt dieses Teils umfasst die Bestimmungen über den Status positivus (Art. 35-62 Verf.).

Nach dem System der Verfassung sind dem Einzelnen an seine Persönlichkeit gebundene, unveräusserliche und unantastbare Rechte zuerkannt. Andererseits ist die Bestimmung des Inhalts und der Wirkung der Grundrechte nicht dem schrankenlosen Ermessen der parlamentarischen Mehrheit überlassen. Nach der Formulierung des Art. 11 Verf. "können die Grundrechte nur auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden, das mit dem Wortlaut und dem Sinn der Verfassung im Einklang stehen muss. Kein Gesetz darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt antasten, auch wenn sich das unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Wohls, der allgemeinen Sittlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit oder der nationalen Sicherheit als erforderlich erweist". Wo es sich um einen Gesetzesvorbehalt handelt, kann der Gesetzgeber zwar von seiner Ermessensbefugnis Gebrauch machen, auf dem Gebiet der Grundrechte ist sie jedoch keine schrankenlose. Darüber, ob der Gesetzgeber sich innerhalb der Schranken, die im Art. 11 Verf. festgesetzt sind, gehalten hat, entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

A. Meinungsfreiheit :

Gemäss Art. 20 Verf. "hat jedermann Anspruch auf Gedanken und Meinungsfreiheit und kann seine Meinung in Wort, Schrift und Bild oder durch andere Mittel alleine oder mit anderen zusammenkommend äussern und verbreiten. Niemand darf dazu gezwungen werden, seine Meinung zu äussern". Der VerfGH., der sich mit diesem Artikel auseinandersetzt, führt, im Zusammenhang mit der Frage der Verfassungsmässigkeit des Gesetzes zur Verhütung der die Verfassungsordnung, die nationale Sicherheit und Ruhe störenden Handlungen, zur Meinungsfreiheit folgenderweise aus:

"Gedanken = und Meinungsfreiheit gehört zu den natürlichen Rechten des Menschen. Jedermann hat die Freiheit, so zu denken, wie er will. Das Geistesleben des Menschen ist vor jedem Eingriff des Gesetzes gesichert. Der Meinungsfreiheit, die nur

unbegrenzt ist, solange die Meinung im Innenleben des Menschen bleibt, können allerdings Beschränkungen auferlegt werden, die vom Standpunkt des sozialen Lebens aus erforderlich sind und sich aus der Rechtsordnung und aus den Gesetzen ergeben, wenn die Äusserung der Meinung Wirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Meinungsäusserungen, die das friedliche Zusammenleben der Bürger beeinträchtigen, beschwören eine ernste Gefahr für die öffentliche Sicherheit herauf. Aus diesem Grund kann die Meinungsfreiheit, wie alle Freiheiten, nicht als eine absolut unbegrenzte Freiheit betrachtet werden, die jedwede verantwortungslose Haltung erlaubt. Diese Freiheit muss mit den Erfordernissen des Gesellschaftslebens und der demokratischen Staatsordnung im Einklang stehen".

Zur Auslegung des Freiheitsbegriffs der Verfassung sagt der VerfGH., die Verfassung gehe von einer realistischen Freiheitsauffassung aus, die die Tätigkeiten verboten hat, welche darauf gerichtet sind, die Freiheiten anderer zu vernichten. Den Bürgern sei die Meinungsfreiheit gewährt, um der demokratischen Staatsordnung, die in der Verfassung zum Ausdruck gebracht worden ist, entsprechende Meinungen äussern zu können. Deshalb decke die Meinungsfreiheit nicht die Äusserung solcher Meinungen, die hauptsächlich darauf gerichtet sind, die Einheit der Nation und des Staats zu zerstören und die laizistische und demokratische Ordnung zu untergraben. Aus diesem Grund seien die Bestimmungen des oben genannten Gesetzes, die solche Meinungsäusserungen bei Strafe verboten haben, nicht als verfassungswidrig zu betrachten (8.4.1963/E. 16; K. 83).

B. Pressefreiheit :

Der VerfGH. hat einige Male Anlass gehabt, zur Pressefreiheit Stellung zu beziehen: In dem bereits angeführten Urteil v. 8.4.1963 betonte der Gerichtshof, dass die Pressefreiheit, die die Meinungsfreiheit praktisch ergänzt und ihr zur Verwirklichung verhilft, ebenso nicht schrankenlos ist wie die Meinungsfreiheit. Auf Grund des im Art. 22 Verf. enthaltenen Gesetzesvorbehalts ist die Beschränkung der Pressefreiheit zum Schutz nationaler Sicherheit, allgemeiner Sittlichkeit und zur Verhinderung des Angriffs

auf die Ehre, den Ruf und das Ansehen anderer und zur Verhütung der Anregung zur Begehung einer Straftat zulässig.

“Die Freiheit der Presse, die einen gewissen Einfluss auf die Gedanken der breiten Massen hat”, heisst es in der Begründung. “bedeutet nicht etwa, dass diejenigen Schriften, die das Wohl der Gemeinschaft und die öffentliche Ruhe sowie die Sicherheit des Staates verletzen, unbestraft bleiben, sondern dass der Presse keine der Veröffentlichung vorausgehende Einschränkung auferlegt wird”. Mit dieser letzten Aussage stützt sich der Gerichtshof offenbar auf das im Art. 22 Verf. enthaltene Zensurverbot.

“Um ihre soziale Aufgabe erfüllen zu können”, wird weiter ausgeführt, “muss die Presse wohl frei sein. Sie muss sich aber auch ihrer Verantwortung bewusst sein. Die Presse, die von jedem Verantwortungsgefühl losgelöst handelt, muss früher oder später in eine Gewalt ausarten, die das öffentliche Leben erschüttert und die nationale Sicherheit gefährdet. Mag die Pressefreiheit auch noch so erstrebenswert sein, muss doch der Gesetzgeber, der verpflichtet ist, die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit zu bewahren, in solchen Situationen erforderliche Massnahmen ergreifen”.

Aus dem Anlass der Behauptung der Verfassungswidrigkeit einiger Bestimmungen des Pressegesetzes, die die Regierung ermächtigen, die Einführung und die Verbreitung ausländischer Veröffentlichungen zu verbieten und dieselben unter Umständen zu beschlagnahmen, kam der VerfGH. im abstrakten Normenkontrollverfahren zu der folgenden Erkenntnis:

“In der Verfassung findet sich nirgends eine Bestimmung, die die Einführung der im Ausland gedruckten Publikationen in die Türkei mittelbar oder unmittelbar betrifft. Was die Behauptung anbelangt, dass die Ermächtigung der Regierung zum Verbot der Einführung ausländischer Publikationen gegen die Informationsfreiheit, die im Art. 22, Absatz 2. u. 3, zum Ausdruck gebracht ist, verstösst, so muss betont werden, dass zwischen der Einführung der ausländischen Veröffentlichungen und der Informationsfreiheit keine Beziehung besteht, weil die Zusendung einer ausländischen Druckschrift an eine Person nicht die Mitteilung von Nachrichten darstellt. Wie der Beauftragte der Verfassungskommission bei den Diskussionen in der Repräsentantenver-

sammlung ausdrücklich betont hat, bezieht die Bestimmung des Art. 24 Verf.¹⁰ sich nur auf die Druckschriften, die in der Türkei veröffentlicht werden. Die Einführung der Bestimmungen über die ausländischen Veröffentlichungen hätte die Kommission durchaus dem Gesetzgeber überlassen. Daher ist der Gesetzgeber, der der Regierung die Befugnis einräumt, bestimmte Massnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, die Einführung sozial-schädlicher Propagandamittel zu verhindern, an die Bestimmungen der Verfassung über die Grundrechte nicht gebunden".

Mit dieser Begründung lehnte der VerFGH. die Verfassungswidrigkeit des Pressegesetzes ab (5.7.1963/E. 170; K. 178).

C. Versammlungsfreiheit :

Im Zusammenhang mit der Frage der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Versammlungen und Aufzüge v. 27.6.1956 hatte der VerFGH. sich mit dem Art. 28 der Verfassung, der den Inhalt und die Grenzen der Versammlungsfreiheit festsetzt, zu beschäftigen. In der Entscheidung v. 4.1.1963 (E. 1962/208; K. 1963/1) kam der Gerichtshof zu folgender Überzeugung:

"Art. 3 des Gesetzes über die Versammlungen und Aufzüge, wonach die Veranstalter der Aufzüge und Versammlungen unter dem freien Himmel oder in geschlossenen Räumen verpflichtet sind, diese bei den Staatsbehörden anzumelden, bildet keinen Verstoss gegen die Bestimmung des Art. 28 Verf., der besagt, dass jedermann das Recht hat, sich ohne vorherige Erlaubnis der Behörden friedlich und ohne Waffen zu versammeln oder aufzuziehen; weil das Gesetz die Abhaltung von Versammlungen von der Bewilligung der Behörden nicht abhängig gemacht hat. Durch die im Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Anmeldepflicht wird der Wesensgehalt der Versammlungsfreiheit nicht angetastet. Nach der ordnungsgemäss erfolgten Anmeldung können Versammlungen ohne weiteres abgehalten werden. Die Pflicht zur Anmeldung

10) Nach Art. 24 Verf. "kann die Veröffentlichung der Bücher und Broschüren nicht von der Genehmigung der Behörden abhängig und der Zensur unterworfen werden". Im 2. Absatz desselben Artikels der Verfassung wird auf Art. 22, Absatz 5 Verf. verwiesen, wonach die in der Türkei veröffentlichten periodischen Druckschriften nicht ohne vorherige richterliche Entscheidung beschlagnahmt werden können.

von Versammlungen und Aufzügen ist zu dem Zweck eingeführt, dass die massgebenden Behörden die erforderlichen Massnahmen rechtzeitig treffen können".

Bezüglich der Verfassungsmässigkeit des Art. 12 desselben Gesetzes, nach dem Demonstrationen und Protestmärsche rechtswidrig sind, kam der Gerichtshof allerdings zum entgegengesetzten Ergebnis: Nach der Überzeugung des VerfGH. ist das Verbot von Demonstrationen und Protestmärschen deshalb verfassungswidrig, weil es den Wesensgehalt der Versammlungsfreiheit antastet und den Einzelnen in den meisten Fällen daran hindert, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen. Mit dieser Begründung hat der VerfGH. den betreffenden Artikel des Gesetzes aufgehoben.

D. Eigentum :

Auf dem Gebiet des Eigentumsrechts war der Verfassungsgerichtshof einige Male veranlasst, die Bestimmung des Art. 36. Absatz 2 Verf. auszulegen, welche die Voraussetzungen der Eigentumsbindung festsetzt. In der Frage, ob und inwieweit der Staat sich in die Mietverhältnisse gestaltend einmischen darf, hat sich der Gerichtshof von folgenden Gedanken leiten lassen: "Verteuerung des Lebens führt zu einer Beunruhigung der Gesellschaft. Es besteht kein Zweifel, dass die staatlichen Massnahmen zum Schutz der Gesellschaft vor einer solchen Beunruhigung einen Eingriff bilden, der sich auf die Bewahrung des öffentlichen Wohls richtet. Zu solchen Massnahmen gehört auch die Kontrolle der Mietpreise. Durch diese Massnahme ist der Mieter, der seine vertraglichen Pflichten erfüllt, gegen willkürliche Kündigungen und Mieterhöhungen seitens des Vermiteres geschützt. Einseitige Kündigung des Vermieters ist unzulässig. Dieser Eingriff des Staats fällt in den Geltungsbereich des Art. 36, Absatz 2 der Verfassung, der die Einschränkung des Eigentumsrechts zum Wohle der Allgemeinheit vorsieht. Aus diesem Grund muss die Festsetzung der Mietpreise durch die vom Staat beauftragten Behörden unter der Voraussetzung, dass die Regelung des Gesetzgebers auf diesem Gebiet nicht den Wesensgehalt des Eigentumsrechts antastet, als zulässig betrachtet werden, solange im Lande Wohnraummangel herrscht".

Allerdings hat der Gerichtshof die Bestimmungen des Mietgesetzes, die dem Staat die Befugnis gewähren, die Mietpreise festzusetzen, für verfassungswidrig erklärt, und zwar mit der Begründung, dass das Gesetz als Basis der Festsetzung der Mietpreise die Durchschnittsmiete von 1953 angenommen hat und dass diese Regelung die Gleichheit der Bürger verletzt, weil die allgemeine Kostensteigerung seit 1953 ebenso schwere Auswirkungen für die Vermieter wie für die Mieter hat. Während auf anderen Wirtschaftsgebieten die gesetzlichen Massnahmen zur Festsetzung der Preise schon ausser Kraft getreten sind, und die Preise nach den Prinzipien der Marktwirtschaft frei reguliert werden können, dürfen die Vermieter den Mietpreis dem verteuerten Leben nicht anpassen. Diese Einschränkung geht soweit, dass die Grundeigentümer in der heutigen Zeit fast keinen den ökonomischen Wert des Grundbesitzes deckenden Nutzen aus dem Mietverhältnis ziehen können (26.3.1963/E. 3; K. 67).

E. Nullum crimen sine lege :

“Die im Art. 33 Verf. zum Ausdruck gebrachten Grundsätze “Nullum crimen sine lege = kein Verbrechen ohne Gesetz” und “Nulla poena sine lege = keine Strafe ohne Gesetz” bedeuten, dass das Gesetz die Tatbestände und die Strafe so deutlich festlegen muss, dass darüber kein Zweifel bestehen kann. Dem Einzelnen müssen die Handlungen, die mit einer Strafandrohung verbunden sind, im Voraus bekanntgegeben werden. Dieses Erfordernis bildet eine Garantie der persönlichen Freiheit der Bürger”.

Mit dieser Aussage äusserte sich der VerFGH. in verschiedenen Entscheidungen (10.12.1962/E. 198; K. 111 und 16.1.1963/E. 1962-232; K. 9) zu der Vereinbarkeit der strafrechtlicher Bestimmungen des Zollhinterziehungsgesetzes mit der Verfassung. Das im Art. 2 des Gesetzes enthaltene Verbot bezieht sich auf die Einführung der von den Innen- und Zollministerien bestimmten und offiziell bekanntgegebenen Güter in die Sicherheitszonen der Türkei ohne Erlaubnis der von den betreffenden Ministerien beauftragten Behörden. Die Strafe, die im Falle der Einführung solcher Güter ohne Erlaubnis, verhängt werden muss, ist im Gesetz deutlich vorgeschrieben. Zur Anwendung der Bestimmung des

Art. 2, Nr. 1 des Gesetzes müssen die Sicherheitszonen, die von der Regierung bestimmt werden, und die Güter, deren Einführung verboten ist, bekanntgegeben werden.

“Tatsächlich sind die Sicherheitszonen und die Güter”, führt der VerFGH. in der Entscheidung v. 10.12.1962 aus, “von den zuständigen Stellen bestimmt und im Amtsblatt Nr. 9918 veröffentlicht worden. Daraus ist ersichtlich, dass die Tatbestände (d.h. die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens) und die Strafe, die mit diesen Tatbeständen verknüpft und im Gesetz deutlich vorgeschrieben ist, dem Grundssatz “Nullum crimen sine lege” entsprechend dem Einzelnen bekanntgegeben worden sind. Daher ist nicht anzunehmen, dass durch einen Verwaltungsakt die Tatbestände eines neuen Verbrechens geschaffen worden sind, wie es in der Vorlagebegründung des Prozessgerichts behauptet wird”. Mit diesem Argument lehnte der VerFGH. die Verfassungswidrigkeit des Art. 2, Nr. 1 des Zollhinterziehungsgesetzes ab.

Der VerFGH. hat ebenso den Art. 3 des Nationalenschutzgesetzes, der für den Verstoss gegen die auf Grund des Art. 1 desselben Gesetzes gefassten Regierungsbeschlüsse, die die Massnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung des Landes enthalten, in Verbindung mit Art. 53 bestimmte Strafen festsetzt, als verfassungsmässig angesehen. In der Begründung wurde betont, dass diese Bestimmung des Art. 3 des oben genannten Gesetzes nicht dem Grundsatz “Nullum crimen sine lege”, dem sogenannten Legalitätsprinzip, widerläuft, weil die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens, bei dessen Vorliegen eine Bestrafung erfolgt, bereits vom Gesetzgeber festgelegt sind. Der Tatbestand wird erfüllt, wenn die Handlung gegen die im Art. 1 angeführten Regierungsbeschlüsse, die im Übrigen in der Form einer Rechtsverordnung erlassen werden müssen, verstösst (28.3.1963/E.4; K. 71).

F. Streikrecht :

In der vorkonstitutionellen Zeit war das Streik= und Aussperrungsverbot in Geltung. Dieses Verbot richtete sich u.a. auf den Zweck, der Arbeiterklasse ein ruhigeres und kampfleres Leben zu bereiten. Nachdem sich aber herausgestellt hat, dass die Arbeitnehmer völlig schutzlos den Arbeitgebern gegenüberstehen

und dass die Arbeitskraft der Ausbeutung seitens der Arbeitgeber zum Opfer fällt, wurde in vielen Kreisen die Meinung vertreten, dass das Streikverbot gegen das sozialdemokratische Prinzip des modernen Rechtsstaats verstösst. Auch die Tatsache, dass die Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses ohne ein wirksames Mittel (d. h. ohne Streikrecht) praktisch zwecklos ist, sprach für diese Meinung.

Der Verfassungsgeber der zweiten Republik, der sich bewusst war, dass die Gesellschaft an der Förderung des Wohlstands der arbeitenden Klasse sehr interessiert ist und dass der Ausgleich zwischen Arbeitnehmer= und Arbeitgeberklasse für eine gesunde Sozialdemokratie unvermeidbar ist, hat nicht versäumt, diejenigen Bestimmungen, die den Arbeitnehmern verschiedene Rechte gewähren, zu denen auch das Streikrecht gehört, in die Verfassung einzuführen. Dieses Recht hat im Art. 47 Verf. seinen Niederschlag gefunden. Gemäss Art. 47 Verf. haben die Arbeitnehmer in ihren Beziehungen zu den Arbeitgebern, um ihren wirtschaftlichen und sozialen Zustand zu sichern und zu verbessern, das Recht, kollektive Arbeitsverträge abzuschliessen und zu streiken. Die Ausübung des Streikrechts und ihre Ausnahmen sowie die Rechte der Arbeitgeber werden durch ein Gesetz geregelt.

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung eines Streikversuches der Arbeiter einer Istanbuler Gummifabrik hat das sich mit dem Fall befassende Gericht die Frage der Verfassungswidrigkeit des Art. 72 des Arbeitsgesetzes, der den Streik bei Strafe verbietet, die in Art. 64 und 127 des Strafgesetzbuches festgelegt ist, dem VerfGH. vorgelegt. Obwohl das im Art. 47 Verf. vorgesehene Gesetz über die Ausübung des Streikrechts noch nicht erlassen worden war, hat der VerfGH. den Standpunkt vertreten, dass diese Tatsache das Gericht nicht daran hindern kann, die betreffende Bestimmung des Arbeitsgesetzes auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu prüfen, weil das Streikrecht von dem Verfassungsgeber prinzipiell anerkannt worden ist. Mit dieser Begründung hat der VerfGH. den Fall untersucht und ist zur folgenden Erkenntnis gekommen: "Der Art. 72 des Arbeitsgesetzes, der jeden Streik bei Strafe verbietet, bildet einen offenbaren Verstoss gegen die Bestimmung des Art. 47 Verf.

Die Ausübung des Streikrechts kann jedoch bis zum Inkrafttreten des diesbezüglichen Gesetzes ausgeschlossen werden" (6.3. 1963/E. 1962-280; K. 1963-51).

3. STAATSAUFBAU :

A. Kontrolle der Rechtmässigkeit der Verwaltung :

Zu den ureigensten Grundsätzen der rechtsstaatlichen Verwaltung gehört die Kontrolle der Verwaltungsakte auf ihre Recht= bzw. Gesetzmässigkeit. Nachdem die Verfassung v. 1924 die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt hat, waren die Handlungen der Verwaltung wohl einer Nachprüfung durch die Verwaltungsrechtsprechungsbehörden unterworfen, das Prinzip der richterlichen Prüfung der Rechtmässigkeit der Verwaltung konnte jedoch nicht vollständig durchgeführt werden, weil einerseits einzelne Gesetze das sogenannte Rechtswegsverbot bei manchen Verwaltungsakten aufgestellt hatten, andererseits das Oberste Verwaltungsgericht (d. h. der Staatsrat) die Theorie der gerichtsfreien Hoheitsakte in seiner Rechtsprechung entwickelt hatte. So wies die Durchführung des Rechtsstaatsprinzips gewisse Lücken auf. Um die Kette der Kontrolle der Verwaltung unter dem Aspekt der Rechtmässigkeit zu schliessen, hat der Verfassungsgeber aus dem Jahre 1961 den Art. 114 Verf. eingeführt, wonach die Handlungen der Verwaltung unter keinen Umständen der gerichtlichen Kontrolle entzogen werden können.

Der VerFGH. hat sich seit seiner Gründung mehrfach mit der Frage der Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs zu befassen gehabt, wobei er jedesmal zu der Erkenntnis gelangt ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die dem Einzelnen mittelbar oder unmittelbar den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten versperren, absolut verfassungswidrig seien. Die Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit des Verwaltungsrechtswegsverbots sind überwiegend auf dem Gebiet des Beamtenrechts entstanden. Der VerFGH. hat in den gesetzlichen Bestimmungen, die der Verwaltung hinsichtlich der Verwaltungsakte, welche die Zurdispositionstellung oder Zuruhesetzung der Beamten betreffen, eine absolute Ermessensfreiheit gewähren und somit die verwaltungsgerichtliche Kontrolle ausschliessen, einen offensichtlichen Ver-

stoss gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gesehen, welches im Art. 114 Verf. seinen Niederschlag gefunden hat (14.11.1962/E. 221; K. 86 und 30.1.1963/E. 1962-262; K. 1963-21).

B. Gewaltenteilung :

Eine der viel diskutierten Fragen der Verfassung bildet die Frage der Grenzziehung zwischen den Funktionsbereichen der legislativen und der exekutiven Gewalt. Gemäss Art. 5 Verf. "kommt die Gesetzgebungskompetenz der Grossen Nationalversammlung zu. Diese Kompetenz kann nicht übertragen werden." Diese ein sogenanntes Delegationsverbot enthaltene Bestimmung der Verfassung bildet den Kern der Meinungsverschiedenheiten in Literatur und Judikatur. Die Verfassung betont im darauffolgenden Artikel, dass die Exekutivfunktion von dem Republikpräsidenten und dem Ministerrat (d.h. der Regierung) nur im Rahmen der Gesetze durchgeführt wird. Was es unter dem rechtstechnischen Gesichtspunkt zu bedeuten hat, eine Staatsfunktion nur im Rahmen der Gesetze durchzuführen, ist auch auslegungsbedürftig¹¹.

Zu all diesen Fragen hat sich der VerFGH. mehrfach äussern müssen (1963/E. 4, K. 71 — 1962/E. 198, K. 111 — 1963/E. 232, K. 9). In konkreten Normenkontrollverfahren war er veranlasst, darüber zu entscheiden, ob die Regierung kompetent ist, Rechtsverordnungen mit allgemeiner Rechtswirkung zu erlassen. Mit folgenden Argumenten hat der Gerichtshof das Bestehen einer solchen Kompetenz der Exekutive bestätigt:

"Die Verfassung hat eine gemässigte Gewaltentrennung eingeführt. Es besteht kein Zweifel, dass die Gesetzgebungskompetenz, die der Grossen Nationalversammlung zusteht, auf kein anderes Staatsorgan übertragen werden kann. Die Legislative kann jedes

11) In der Literatur wurde die Meinung vertreten, diese Formulierung des Art. 6 Verf. müsse dahin ausgelegt werden, dass die Exekutivfunktion nur in der Anwendung der Gesetze besteht. Es gebe kein Gebiet, auf dem die Exekutive sich unabhängig vom Gesetzgeber betätigen kann. Der Exekutive stehe nach Art. 107 Verf. nur eine gesetzesabhängige Verordnungsgewalt zu. Eine autonome Verordnungsgewalt der Exekutive, wie im französischen Rechtssystem, gebe es nicht.

Gegen diese Meinung sind auch ernsthafte Bedenken erhoben worden.

beliebige Gebiet durch ein Gesetz regeln, das allerdings der Verfassung nicht widerlaufen kann¹². Bei der Gesetzgebung hat sie wohl die Befugnis, alle Möglichkeiten ins Auge fassend die Materien in ihren Einzelheiten zu ordnen. Es gibt jedoch im Staatsleben solche Probleme, die sehr eilig gelöst werden müssen. Wegen ihrer Struktur und ihres komplizierten Verfahrens ist die Legislative nicht imstande, solche eiligen Probleme rechtzeitig zu lösen. Darüber hinaus kann sie manche verwaltungstechnischen Probleme wegen Detailunkenntnis nicht richtig beurteilen. In solchen Fällen kann sie sich darauf beschränken, nur generelle Gesetznormen zu erlassen und kann im Übrigen die Exekutive beauftragen. Zweifellos übt sie hier die Legislativkompetenz selbst aus. Es kann daher nicht behauptet werden, dass sie dadurch gegen das Delegationsverbot im Sinne des Art. 5 Verf. verstösst. Es würde ferner nicht den verfassungsrechtlichen Tatsachen entsprechen, zu behaupten, dass die Exekutive ihre Funktion nur durch den Erlass einfacher Ausführungsverordnungen, welche nach Art. 107 Verf. vom Ministerrat im Rahmen der Gesetze erlassen werden können, um die Art der Anwendung des Gesetzes zu bestimmen oder die vom Gesetz angeordneten Massnahmen genauer zu fassen, durchführen kann. Dem verwaltungsrechtlichen Prinzip, dass es in der Natur der Verwaltung liegt, unter Umständen generelle Verhaltensnormen aufzustellen, wird damit genüge getan, dass der Exekutive die Befugnis eingeräumt wird, im Rahmen der Gesetze Rechtsverordnungen mit allgemeiner Wirkung zu erlassen (1963/E. 4. K. 71).

4. VERFAHRENSFRAGEN :

Mehrere Male hatte der VerFGH. den Anlass, sich zu den verfahrensrechtlichen Fragen zu äussern. Der Grund der Zurückweisung des Antrags auf die Prüfung gesetzlicher Normen auf ihre Verfassungsmässigkeit ist meistens das Fehlen der Klagebefugnis gewesen. Nach Art. 149 Verf. haben nur bestimmte Staatsorgane und öffentliche Stellen die Befugnis zur Anfechtungsklage.

12) Hiermit bestätigt der VerFGH., dass bei dem türkischen Verfassungssystem grundsätzlich der formelle Gesetzesbegriff herrscht.

Der VerfGH. hat die Anfechtungsklagen, die von Privatpersonen erhoben worden sind, im Eingangsverfahren zurückgewiesen.

Zum anderen Mal hat der VerfGH. die Nachprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes verweigert, indem er sich darauf berufen hat, dass das Prozessgericht durch die Vorlage nur darauf gezielt hat, das Gutachten des VerfGH. einzufordern, was nicht zu den Aufgaben des VerfGH gehört (1962/E. 192, K. 49).
